

gen, Erkenntnisse und Informationen für die Leitung des Reproduktionsprozesses zusammenzufassen. Diese bilden eine Grundlage für wissenschaftlich begründete Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Komitees.

(2) Die Abteilungen und Sektoren haben in enger Verbindung und sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, Betrieben, Meliorationsgenossenschaften, wissenschaftlichen Instituten, Hoch- und Fachschulen und sonstigen Einrichtungen grundsätzliche Probleme rechtzeitig aufzugreifen, die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern und die Plandurchführung zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Abteilungen und* Sektoren haben kein Weisungsrecht gegenüber den Betrieben, Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und sonstigen Einrichtungen.

§22

(1) Der Vorsitzende des Komitees sichert eine straffe staatliche Ordnung und Disziplin unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie Leiter von Betrieben und sonstigen Einrichtungen. Er konzentriert sich auf die Hauptfragen der Entwicklung und Führung seines Bereiches.

(2) Die Direktoren der dem Komitee unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen verteidigen ihre im Rahmen der staatlichen Vorgaben erarbeiteten Planvorschläge vor dem Vorsitzenden des Komitees.

(3) Die Kontrolle über die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage von quartalsweisen Rechenschaftslegungen der Direktoren der VEB Meliorationsbau vor den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte in Anwesenheit von Führungskräften des Komitees. Die Direktoren der dem Vorsitzenden des Komitees direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen legen quartalsweise Rechenschaft vor dem Vorsitzenden des Komitees ab.

(4) Der Vorsitzende des Komitees stützt sich bei der Anleitung und Kontrolle der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Direktoren der ihm direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie bei den Rechenschaftslegungen zu Planverteidigungen auf die von den Abteilungen des Komitees erarbeiteten und ständig zu vervollkommnenden Unterlagen, wie z. B.

— die Entwicklungstendenzen des wissenschaftlichen Fortschritts auf dem Gebiet des Melio-

rationswesens, der Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Intensivierung der Grünlandwirtschaft;

— die modernsten Formen der Wirtschaftsführung;

— die Entwicklung der Produktion und die Tendenzen der Entwicklung der einzelnen Meliorationsverfahren.

§23

(1) Der Vorsitzende des Komitees bildet entsprechend den Erfordernissen der Planung und Leitung ständige oder zeitweilige sozialistische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Diese Arbeitsgemeinschaften haben entsprechend den Schwerpunkten des Meliorationswesens Gutachten, Expertisen und Dokumentationen auszuarbeiten und den Vorsitzenden des Komitees sachkundig zu beraten.

IX.

Rechtsstellung

§ 24

(1) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Komitee hat seinen Sitz in Schöneiche bei Berlin.

§25

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter oder einen anderen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Komitees durch den Vorsitzenden entsprechend einer erteilten Vertretungsbefugnis bevollmächtigt werden.

X.

§26

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Bildung und das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen (WB Meliorationen) (GBl. II S. 110) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister